UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Allgemeine Regelungen zu den anzuerkennenden Qualifizierungsleistungen gemäß § 4 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat aufgrund des § 4 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 5. April 2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 85 / Nr. 28) folgende allgemeine Regelungen zu den Qualifizierungsleistungen gemäß § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassen:

I. Inhaltlich vergleichbare Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5:

Gemäß § 4 Abs. 2 sind im Rahmen der Qualifizierungsphase Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Credits zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen.

Die erforderlichen Credits können wie folgt erbracht werden:

1. Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen: Belegung von Kursen an der Universität Duisburg-Essen im Rahmen des Graduate Center Plus am Zentrum für Hochschuldidaktik oder an anderen Einrichtungen wie Fremdsprachen, Rhetorik etc. (je nach Workload jeweils 1 bis 6 Credits, maximal 12 Credits),
2. Teilnahme an spezifischen, auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät (maximal 12 Credits),
3. selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Leitung von Arbeitsgruppen (maximal 12 Credits),
4. Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen mit eigenem Beitrag/Poster (jeweils 2 Credits für Teilnahme, jeweils 3 Credits für Vortrag/Poster) oder
5. andere vergleichbare Leistungen:
    a. Vortrag im Doktoranden- oder Forschungsseminar (jeweils 3 Credits),
    b. Durchführung eines einschlägigen Tutorials im Rahmen einer wissenschaftlichen Konferenz (jeweils 6 Credits),
    c. wissenschaftliche Veröffentlichung als Allein- oder Erstautor (jeweils 6 Credits),
    d. wissenschaftliche Veröffentlichung als Koautor (jeweils 3 Credits),
    e. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz, Sommerschule, einem Workshop oder einschlägigen Tutorial (jeweils 2 Credits, maximal 4 Credits),
    f. regelmäßige Teilnahme am Doktorandenseminar/internen Forschungskolloquium (jeweils maximal 2 Credits),
    g. Mitbetreuung von Seminar- und Abschlussarbeiten (je nach Workload),

h. Mitarbeit bei der Konzipierung und Beantragung von Projekten (je nach Workload),

i. Übernahme von Organisations-/Koordinationsaufgaben bei Kooperationsprojekten (je nach Workload),

j. Erstellung von Projektberichten für externe Kooperationspartner (je nach Workload),

k. Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung (je nach Workload, maximal 6 Credits).

Darüber hinaus kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer andere vergleichbare Leistungen anrechnen.

II. Verfahren:

Mit beigefügtem Formblatt empfiehlt die Betreuerin oder der Betreuer die Anerkennung der erbrachten Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 4 Promotionsordnung. Das Formular wird spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens eingereicht.